

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 19 15. Okt. 2008

Schwerpunkt

ZSteu-Dokumentation

Prof. Dr. Ekkehard Wenger

Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG gegen das Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007, hinsichtlich der Bestimmungen zur „Abgeltungsteuer“ wegen Verstoß gegen die Rechte aus Art. 14 GG (Eigentumsgarantie), Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Ausrichtung der Steuerlast an den Prinzipien der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit, Willkürverbot)
S. 300

BFH: EStG / GG / AbgG

Keine Vorlage an das BVerfG wegen angeblich gleichheitswidriger Begünstigung durch steuerfreie Kostenpauschale der Bundestagsabgeordneten – Entscheidungserheblichkeit i. S. des Art. 100 GG - Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers - Beitritt des BMF zum Revisionsverfahren - Keine generelle Zulässigkeit von Richtervorlagen in Verfahren Nichtbegünstigter
S. R-897

ZSteu-Beiträge

Die letzte Bastion fällt
Jonas ... S. 299

Dipl.-Kfm. Georg Wengert
Singapur – Das Wirtschaftsmusterland in Asien!
S. 310

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG

Keine Opfergrenze bei Unterhalt an Lebensgefährtin - Gleichstellung der unterhaltenen Person nach § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG i.d.F. vom 20.12.2001
S. R-883

BFH: EStG

Bewirtungsaufwendungen eines leitenden Arbeitnehmers für Arbeitskollegen und Mitarbeiter als Werbungskosten – „geschäftlicher Anlass“ i.S. von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG bei sinngemäßer Anwendung auf Werbungskosten
S. R-891

BFH: EStG

Abzug von Schulgeld für Besuch eines englischen Internats – Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts – Sonderungsverbot
S. R-915

BFH: EStG

Voraussetzungen und Zulässigkeit einer Bilanzänderung – Nachträgliche Bildung einer Rückstellung für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
S. R-923

BFH: EStG / GmbHG

Einziehung eines GmbH-Anteils – Veräußerungsverlust – Auflösung einer GmbH – Wirksamwerden und Wirkungen der Einziehungserklärung
S. R-925

BFH: EG / RL 79/1072/EWG / UStG / UStDV / AO / Vorlagebeschluss

Zum Begriff der „Unterschrift“ bei Stellung eines Antrags auf Vergütung der Umsatzsteuer durch einen nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen – eigenhändige Unterschrift
S. R-928

BFH: Nicht veröffentlichte Entscheidungen (NV)
S. R-931

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen

ZSteu-Beiträge

Die letzte Bastion fällt
Jonas...

S. 299

ZSteu-Dokumentation

Prof. Dr. Ekkehard Wenger

Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG gegen das Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007, hinsichtlich der Bestimmungen zur „Abgeltungsteuer“ wegen Verstoß gegen die Rechte aus Art. 14 GG (Eigentumsgarantie), Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Ausrichtung der Steuerlast an den Prinzipien der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit, Willkürverbot)

S. 300

Bundesverfassungsgericht

Nichtannahmeentscheidung vom 28. August 2008 zur Verfassungsbeschwerde des Herrn Prof. Dr. Ekkehard Wenger vom 17. August 2008

S. 307

ZSteu-Länderreport

Dipl.-Kfm. Georg Wengert, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Singen/Htwl.

Singapur – Das Wirtschaftsmusterland in Asien! Vom Entwicklungsland zur modernen Industrienation

S. 310

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Die letzte Bastion fällt

Jonas ...

Die Klagen über das Chaos des Steuerrecht im allgemeinen sowie speziell unter dem Datendealer Steinbrück sind wahrlich nicht neu. Dass mittlerweile ohne Rücksicht auf Glaubwürdigkeitsverluste sämtliche Prinzipien über Bord geworfen werden, um noch mehr aus dem Säckel des Steuerzahlers zu holen, ebenso.

Neu ist aber sicher, dass mittlerweile auch das Bundesverfassungsgericht, vormals Hüter auch fiskalischer Rechtsstaatlichkeit, sich nicht mehr berufen fühlt, einem außer Kontrolle geratenen Gesetzgeber in den Arm zu greifen – es sei denn, die Medienträchtigkeit eines Falles verhindert eine wie auch immer begründete Arbeitsverweigerung. Dass die letzte Bastion gegen legislative Willkür, auf die der gemeine Bundesrepublikaner ohne Lobby noch trauen durfte, fällt oder bereits gefallen ist, zeigt die Geschichte der in diesem Heft abgedruckten Verfassungsbeschwerde.

Wenn ein deutscher Ordinarius, dessen fachliche Reputation außer Zweifel steht, sich am 17.8.2008 mit einer hervorragend begründeten

Verfassungsbeschwerde gegen das Unternehmensteuerreformgesetz nach Karlsruhe wendet und die Nichtannahmeentscheidung bereits am 28.8.2008 ohne jede Begründung auf den Weg gebracht wird, ist das nur noch eine Karikatur dessen, was die Väter unserer Republik als gerichtlichen Schutz des Grundgesetzes eingesetzt haben. Dieser Fall mag dem rechtsstaatlichen Anspruchsniveau von Ruanda Burundi genügen – die Damen und Herren in den roten Roben werden aber für die Umsetzung eines höheren Niveaus bezahlt.

Angesichts all dessen wird es tatsächlich keine andere Alternative geben als das vom Beschwerdeführer bereits im vergangenen Jahr in der FAZ* gezogene Fazit:

„Für deutsche Aktionäre heißt es Koffer packen“!



* FAZ vom 28. Juni 2007, S. 22; Jonas, ZSteu 2007, S. 255.

ZSteu-Dokumentation

Prof. Dr. Ekkehard Wenger
Raffaelweg 10 - 70192 Stuttgart

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

17. August 2008

Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG

des Prof. Dr. Ekkehard Wenger

gegen

das Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 40, ausgegeben zu Bonn am 17.8.2007, hinsichtlich der mit vorliegender Verfassungsbeschwerde angegriffenen Bestimmungen zur sogenannten „Abgeltungsteuer“ gemäß § 32 d und § 43 Abs. 5 EStG in Kraft getreten am 18.8.2007, beigelegt als Anlage 1,

sowie – soweit die sogenannte „Abgeltungsteuer“ betreffend – das Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I, S. 3150,

wegen Verstoß gegen die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 14 GG (Eigentumsgarantie), Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Ausrichtung der Steuerlast an den Prinzipien der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit, Willkürverbot)

Beantragt wird, sämtliche Bestimmungen des Unternehmensteuerreformgesetzes vom 14.8.2007, die die sogenannte „Abgeltungsteuer“ gemäß § 32d und § 43 Abs. 5 EStG betreffen, für verfassungswidrig zu erklären, namentlich

- Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e (Einfügung eines § 52a in das Einkommensteuergesetz),
- Artikel 1 Nr. 2 (Änderung von § 2 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 3 (Änderung von § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 4 (Änderung von § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 13 (Änderung von § 9a des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 16 (Änderung von § 20 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 17 (Neufassung von § 23 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 18 (Aufhebung von § 24c des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 19 (Änderung von § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 20 (Änderung von § 32 Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes)
- Art. 1 Nr. 21 (Änderung von § 32a Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 Nr. 22 (Einfügung von § 32 d in das Einkommensteuergesetz)

- Artikel 1 Nr. 27 (Änderung von § 43 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 28 (Änderung von § 43a des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 29 (Änderung von § 44 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 30 (Änderung von § 44a des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 31 (Änderung von § 44b des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 32 (Änderung von § 45a des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 33 (Änderung von § 45b des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 34 (Aufhebung von § 45c des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 35 (Änderung von § 45d Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 36 (Änderung von § 49 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 37 (Änderung von § 50 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 38 (Änderung von § 50a des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 39 (Änderung von § 51a des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 40 (Änderung von § 52 des Einkommensteuergesetzes)
- Artikel 1 Nr. 41 (Einfügung von § 52a in das Einkommensteuergesetz)
- Artikel 6 Nr. 2 (Änderung von § 93 der Abgabenordnung)
- Artikel 6 Nr. 3 (Neufassung von § 93b der Abgabenordnung)
- Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Weiterhin wird beantragt, sämtliche Bestimmungen des Jahressteuergesetzes 2008 für verfassungswidrig zu erklären, soweit sie die sogenannte Abgeltungsteuer betreffen.

Schließlich wird zur Abwendung schwerer Nachteile für das allgemeine Wohl und den Beschwerdeführer beantragt, eine einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG zu erlassen, wonach ab 1.1.2009 statt der Abgeltungsteuer weiterhin das Halbeinkünfteverfahren und die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in der Form zur Anwendung kommen, die bis zur Verabschiedung des Unternehmensteuerreformgesetzes vom 14.8.2007 geltendes Recht war.

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

a) Bis zur Verabschiedung des Unternehmenssteuerreformgesetzes wurde bei der Besteuerung von laufenden Kapitalerträgen im Privatvermögen danach differenziert, welcher Vorbelastung diese Erträge auf Unternehmensebene unterlegen haben.

aa) Zinsen aus (langfristigen) Unternehmens-Schuldverschreibungen oder einem Unternehmen langfristig gewährten Bankkrediten waren auf Unternehmensebene bei der Körperschaftsteuer voll und bei der Gewerbesteuer zur Hälfte absetzbar; der private Zinsempfänger hatte die – gegebenenfalls durch das Bankensystem durchgeleiteten – Zinsen in vollem Umfang der Einkommensteuer zu unterwerfen. Ausgehend von einem repräsentativen Gewerbesteuerhebesatz von 400 %, einer Gewerbesteuermesszahl von 5 % des Gewerbeertrags und der Abzugsfähig-

keit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage waren die Bruttokapitalerträge im Falle von Zinseinkünften also mit Gewerbesteuer im Umfang eines Bruchteils von

$0,5 \times 4 \times 0,05 / (1+0,5 \times 4 \times 0,05) = 0,0909$, d.h. mit 9,09 % belastet.

bb) Dividenden waren weder bei der Körperschaftsteuer noch bei der Gewerbesteuer abzugsfähig. Beim bisherigen Körperschaftsteuersatz von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag ergab sich somit auf Unternehmensebene im Falle von Dividenden eine kombinierte Vorbelastung der Bruttokapitalerträge mit Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag von

$4 \times 0,05 / (1+4 \times 0,05) + 0,25 \times 1,055 \times (1-4 \times 0,05 / (1+4 \times 0,05)) = 0,3865$ bzw. 38,65 %

Dabei wurde – wie im folgenden durchgehend – wieder mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % gerechnet.

b) Die extrem unterschiedliche Vorbelastung von Zinsen und Dividenden auf Unternehmensebene – 9,09 % versus 38,85 % – wurde zumindest beim hoch besteuerten Privatanleger dadurch weitgehend ausgeglichen, dass gemäß dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren Dividenden nur zur Hälfte der Einkommensteuer unterworfen waren. Beim höchsten Einkommensteuersatz von 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag führte dies zu einer kumulierten Belastung der Bruttokapitalerträge auf Unternehmens- und Anlegerebene im Falle von Zinsen in Höhe von

$9,09 + (1-0,0909) \times 45 \times 1,055 = 52,25$ % bzw.

$38,65 + (1-0,3865) \times 45/2 \times 1,055 = 53,21$ % im Falle von Dividenden. Zumindest beim hoch besteuerten Privatanleger war im Verhältnis zwischen Zinsen und Dividenden angesichts des geringfügigen Belastungsunterschieds von weniger als einem Prozentpunkt noch nicht von einer verfassungswidrigen Ungleichbelastung auszugehen. Ob die deutliche Höherbelastung im Vergleich zu anderen Einkünften, die nur mit höchstens 45 % Einkommensteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, also „nur“ mit höchstens 47,475 % belastet sind, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten noch hinnehmbar ist, erscheint dem Beschwerdeführer mehr als zweifelhaft, ist aber nicht Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde.

c) Jedenfalls ist für eine zusätzliche Belastung des langfristigen Aktienanlegers, insbesondere eine Kursgewinnbesteuerung, bereits unter den bisherigen Umständen kein Platz. Alles, was beim privaten Aktienanleger an Ausschüttungen ankommen kann, hat bereits auf Unternehmensebene einer Vorbelastung von 38,65 % unterlegen; die Entlastung durch das bisherige Halbeinkünfteverfahren reicht bei keinem Anleger aus, um das kumulierte Belastungsniveau auf die Belastung von Zinsen oder gar anderen Einkunftsarten herunterzuschleusen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch von der Gesetzeslage her formal steuerfreie Aktienkursgewinne bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise keineswegs steuerlich unbelastet sind; denn Aktienkursgewinne können nur insoweit zustande kommen, als ein Käufer einen erhöhten Aktienkurs bezahlt. Ein erhöhter Aktienkurs kann aber von einem rationalen Käufer nur für das bezahlt werden, was er netto aus dem Unternehmen herausholen kann. Kursgewinne unterliegen daher bereits dann, wenn keine Kursgewinnsteuer erhoben wird, nicht nur einer Vorbelastung von 38,65 % auf Unternehmensebene, sondern auch der vom Käufer in Zukunft noch zu zahlenden Dividendensteuer: denn die Steuer auf zukünftige

Unternehmen entstandene Gewinne nicht ohne die Belastung mit Dividendensteuer aus dem Unternehmen herausholen kann. Nur das Herausholbare aber ist aus der Sicht eines rationalen Käufers bewertbar, wie Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung mit Recht betonen.

Somit unterliegen alle langfristig erzielbaren Kursgewinne selbst ohne Existenz einer Kursgewinnsteuer einer kumulierten Belastung, die höher liegt als bei allen anderen Einkunftsarten. Kurzfristig können Börsenkurse natürlich stärker schwanken, als es durch die rationale Bewertung bereits erzielter oder zukünftig zu erwartender Gewinne gerechtfertigt ist. Langfristig können aber keine erhöhten Kurse für Unternehmensgewinne bezahlt werden, die nicht gemacht und deshalb auch nicht besteuert werden.

Ob eine Besteuerung kurzfristig erzielter Börsenkursgewinne, wie sie gegenwärtig bei einer Haltefrist von bis zu einem Jahr gemäß § 23 Abs. 2 EStG verwirklicht ist, ökonomisch sinnvoll oder auch verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist, darf mit Rücksicht darauf bezweifelt werden, dass Kursgewinne, die nicht durch die Gewinnsituation des Unternehmens gerechtfertigt sind, sich beim Käufer der Aktien oder einem späteren Anschlusskäufer irgendwann in Verlusten niederschlagen müssen; insofern steht jedem nicht durch die Ertragslage des Unternehmens gerechtfertigten Kursgewinn irgendwann ein gleich hoher Verlust gegenüber, dessen steuerliche Berücksichtigung dazu führen muss, dass der Staat per Saldo keine Steuern einnimmt, sondern nur als Versicherungsagentur tätig wird, die dem zu günstig ausgestiegenen Verkäufer das nehmen muss, was sie dem zu ungünstig eingestiegenen Käufer oder Anschlusskäufer zu erstatten hat.

Die Frage einer Rechtfertigung für Steuern auf kurzfristig erzielte Kursgewinne braucht hier jedoch letztlich nicht weiter verfolgt zu werden. Vorliegend ist allein von Bedeutung, dass jedenfalls bei langfristig erzielten Aktienkursgewinnen kein Raum für eine Kursgewinnsteuer ist, weil die auf langfristig erzielten Kursgewinnen lastenden sonstigen Steuern – Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und halbe Einkommensteuer samt Solidaritätszuschlägen – bereits deutlich höher sind als bei jeder anderen Einkunftsart. Der Gesetzgeber hat dem bisher – möglicherweise ohne sich der vorgetragenen Argumente bewusst zu sein – dadurch Rechnung getragen, dass Veräußerungsgewinne nicht versteuert werden mussten, wenn die veräußerten Aktien länger als ein Jahr gehalten wurden. Vergleichbare Regelungen existieren in einer Reihe von Nachbarländern, wobei im Falle der Schweiz die Steuerfreiheit von Aktienkursgewinnen noch nicht einmal an die Beachtung einer Mindesthaltefrist geknüpft ist. Obendrein ist dem Schweizer Fiskus die Einführung einer Kursgewinnsteuer aus guten Gründen durch Volksscheid untersagt worden.

d) Die bisher in Deutschland geltende Begrenzung der Besteuerung von Aktienkursgewinnen auf Fälle mit einer Haltefrist von bis zu einem Jahr entsprach einer formalen (!) Gleichbehandlung von Aktien mit anderen privat gehaltenen Vermögensgegenständen, für die ebenfalls maximale Haltefristen existieren, jenseits welcher Veräußerungsgewinne steuerfrei sind. Die formale Gleichbehandlung ist in Wahrheit eine Begünstigung der anderen Vermögensgegenstände, weil diese im Unterschied zu (direkt oder mittelbar über Investmentfonds gehaltenen) Aktien regelmäßig keiner Vorbelastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen. Eine steuersystematische Rechtfertigung für die Steuerfreiheit langfristig erzielter Veräußerungsgewinne aus anderen Vermögensgegenständen als Aktien bzw. Aktienfonds – wie etwa Immobilien, Gold oder Kunstgegenständen – ist da-

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1721/08 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Prof. Dr. Ekkehard W e n g e r,
Raffaellweg 10, 70192 Stuttgart,

- gegen
- a) alle Bestimmungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I S. 1912), die die sogenannte Abgeltungssteuer gemäß § 32d und § 43 Abs. 5 EStG betreffen
 - b) sämtliche Bestimmungen des Jahressteuergesetzes 2008, soweit sie die sogenannte Abgeltungssteuer betreffen

u n d . Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Voßkuhle,
die Richterin Osterloh
und den Richter Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 26. August 2008 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung.

- 2 -

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Voßkuhle

Osterloh

Mellinghoff



Ausgefertigt

Ankelmann

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Singapur - Das Wirtschaftsmusterland in Asien!

Vom Entwicklungsland zur modernen Industrienation

von Dipl.-Kfm. Georg Wengert, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Singen/Htwl.



Skyline Singapurs mit Marinabay sowie Finanz- und Bankendistrikt. Foto: Mit freundlicher Genehmigung von Singapore Tourism Board Frankfurt

Noch vor 200 Jahren war Singapur eine von Fischern und Seeräubern bevölkerte Insel an der Südspitze Malaysias. *Sir Stamford Raffles* erkannte aber im Jahre 1819 die herausragende strategische Lage der Insel und eröffnete eine Niederlassung für die englische „East India Company“. Bereits im Jahr 1824 kaufte er sie für 60 000 \$ zuzüglich einer jährlichen Rente von 24 000 \$ vom *Sultan von Johor*. Im Jahr 1864 wurde Singapur zur britischen Kronkolonie.

Heute ist Singapur eine Ausnahmeerscheinung in Südostasien. Das kleine Land hat nur eine Fläche von etwa 700 qkm und ist damit flächenmäßig sogar kleiner als Berlin. Gleichwohl hat es sich nach seiner Unabhängigkeit im Jahr 1965 in etwas mehr als einer Generation von einem Entwicklungsland zur modernen Industrienation und zur wirt-

Seither wuchs die Wirtschaft jährlich im Durchschnitt um nahezu 9%. Das autoritäre Regiment, das der erzkonservative **Lee Kuan Yew** dort seit fast 50 Jahren als Premierminister und nun als Minister Mentor prägt, war der Schlüssel zum Erfolg für dieses Wirtschaftswunder am südostasiatischen Äquator. Er hat aus dem Nichts einen Staat aufgebaut, der bis in die letzten Winkel nach modernsten Erkenntnissen organisiert, verwaltet und kontrolliert wird. Nach dem jährlich veröffentlichten „Doing Business Report“ für 2008 der Weltbank wird Singapur zum zweiten Mal hintereinander als das Land ausgezeichnet, in dem man am besten Geschäfte machen kann. Deutschland liegt in dieser Rangliste abgeschlagen auf Platz 20. Die Regierung führt das Land schon seit vielen Jahren so effizient wie einen internationalen Wirtschaftskonzern. Die Minister und die Regierungsbeamten werden gut bezahlt, was Korruption eindämmt und auch gute Leute aus der Wirtschaft veranlasst, in die Politik zu wechseln. Die Minister verdienen jährlich etwa eine Mio. Euro, der Premierminister etwa das Doppelte.

Singapurs Entwicklungsstrategien sind bisher erfolgreich aufgegangen. Mit einem Brutto-

auf einer Ebene mit Deutschland (40 400 US\$). Die Wirtschaftsleistung je Einwohner ist die höchste in Südostasien. Das Wirtschaftswachstum betrug ca. 7,7%, das durchschnittliche Haushaltseinkommen ist um ca. 9,6% gewachsen und die Inflationsrate wird mit 2,1% angegeben. In 2007 erwirtschaftete der Stadtstaat einen Rekordhaushaltsüberschuss von rund 3,3 Mrd. Euro. Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes ist das friedliche Miteinander der verschiedenen Rassen, Religionen und Kulturen auf äußerst beengtem Raum. Seit Bestehen der Republik fördert die Regierung die Integration aller Volksgruppen zu einer Nation. Von den heute ca. 4,6 Mio. Einwohnern sind ca. 77% Chinesen, ca. 14% Malaien und ca. 8% Inder. Die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung mit einer Mehrheit chinesischer Abstammung ist ein ganz gewichtiger Faktor für den wirtschaftlichen Aufstieg Singapurs. Die Chinesen bilden nicht nur in Singapur, sondern in fast allen Ländern Asiens die wohlhabende Oberschicht. Sie sind die treibenden Kräfte für wirtschaftliche Prosperität. Nahezu ein Viertel der Einwohner ist nicht in Singapur geboren. Ohne laufende Zuwanderung wäre der Aufstieg nicht möglich gewesen. Geschäftlich

Den vollständigen Text finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen ab S. R-933

Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 01.10.2008:

29.05.2008 III R 23/07

ESTG

Keine Opfergrenze bei Unterhalt an Lebensgefährtin – Gleichstellung der unterhaltenen Person nach § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG i.d.F. vom 20.12.2001

Unterhaltsleistungen eines Steuerpflichtigen an seine mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebende, mittellose Lebenspartnerin sind ohne Berücksichtigung der sog. Opfergrenze als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG abziehbar (gegen BMF-Schreiben vom 28. März 2003, BStBl I

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

weitere steuerrechtliche Vermögenszuordnung – Vorliegen einer Ehegatten-Gemeinschaft – Aufdeckung stiller Reserven durch Einbringung von Wirtschaftsgütern eines Einzelunternehmens in eine GmbH

Bei Unsicherheit darüber, ob die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung erfüllt sind (hier: Fortbestand einer GbR), kann der BFH den Sachverhalt selbst aufklären, um die erforderliche Überzeugung zum Vorliegen der in § 48 FGO i.V.m. § 60 Abs. 3 FGO geregelten Tatbestände zu erlangen. Misslingt dies jedoch in dem Sinne, dass der BFH auch aufgrund der von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen und der von ihnen vorgelegten Unterlagen das Erfordernis einer notwendigen Beiladung weder zu bejahen noch mit hinreichender Gewissheit auszuschließen vermag, so kann es im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sowie zur Vermeidung von Verfahrenskosten geboten sein, dem FG die weitere Aufklärung des Sachverhalts zu übertragen, um die im Revisionsverfahren verbliebenen Zweifel insbesondere durch Anhörung der Beteiligten auszuräumen.

Originaltext: R-884

19.06.2008 III R 57/05

BGB / EStG

Abfindung von Unterhaltsansprüchen als außergewöhnliche Belastung – Abgrenzung der typischen von den untypischen Unterhaltsaufwendungen

1. Aufwendungen für den typischen Unterhaltsbedarf – insbesondere Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat, Versicherungen – einer dem Steuerpflichtigen gegenüber unterhaltsberechtigten Person können nur nach § 33a Abs. 1 EStG abgezogen werden; Unterhaltsleistungen, mit denen ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt wird – z.B. Krankheits- oder Pflegekosten – dagegen nach § 33 EStG.
2. Die Abgrenzung der typischen von den untypischen Unterhaltsaufwendungen richtet sich nach deren Anlass und Zweckbestimmung, nicht nach deren Zahlungsweise. Die Abfindung der Unterhaltsansprüche des geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten fällt daher auch dann unter § 33a Abs. 1 EStG, wenn der Steuerpflichtige dazu verpflichtet ist.

Originaltext: R-889

sprechend zu ändern (Anschluss an BFH-Urteil vom 27. September 2006 IV R 7/06, **ZSteu 2007, R-69**, BFHE 215, 172, BStBl II 2008, 600; Abgrenzung vom Senatsurteil vom 13. Juni 2006 I R 84/05, **ZSteu 2006, R-895**, BFHE 214, 178, BStBl II 2007, 94).

Originaltext: R-923

22.07.2008 IX R 15/08

EstG / GmbHG

Einziehung eines GmbH-Anteils – Veräußerungsverlust – Auflösung einer GmbH – Wirksamwerden und Wirkungen der Einziehungserklärung

Die Einziehung eines GmbH-Anteils kann frühestens mit ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit zu einem Verlust i.S. von § 17 EstG führen.

Originaltext: R-925

07.08.2008 IV R 86/05

GewStG

Verrechenbarkeit eines Gewerbeverlusts: nur teilweise Unternehmensidentität bei Teilbetriebsveräußerung – Verlustausgleich bei Unternehmeridentität trotz Verselbständigung des Teilbetriebs

Liegt eine Teilbetriebsveräußerung vor, stehen die Verluste, soweit sie auf den veräußerten Teilbetrieb entfallen, mangels (Teil-)Unternehmensidentität nicht für eine Kürzung von Gewerbeerträgen in späteren Erhebungszeiträumen zur Verfügung.

Originaltext: R-926

13.08.2008 XI R 19/08

EG / RL 79/1072/EWG / UStG / UStDV / AO

Zum Begriff der „Unterschrift“ bei Stellung eines Antrags auf Vergütung der Umsatzsteuer durch einen nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen – eigenhändige Unterschrift – Vordruckmuster in Anhang A der Richtlinie 79/1072/EWG – Harmonisierung des Verfahrens

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist der Begriff der „Unterschrift“, der in dem Muster lt. Anhang A der Richtlinie 79/1072/EWG zur Stellung eines Antrags auf Vergütung der Umsatzsteuer gemäß Art. 3 Buchst. a dieser Richtlinie verwendet wird, ein einheitlich auszulegender gemeinschaftsrechtlicher Begriff?

2. Falls die Frage zu 1. bejaht wird:

Ist der Begriff der „Unterschrift“ dahin zu verstehen, dass der Vergütungsantrag zwingend von dem Steuerpflichtigen persönlich oder bei einer juristischen Person von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden muss, oder genügt die Unterschrift eines Bevollmächtigten (z.B. eines steuerlichen Vertreters oder Arbeitnehmers des Steuerpflichtigen)?

Originaltext: R-928

20.08.2008 I R 19/07

KStG / GmbHG

Eigenkapitalersatzrechtliche Erstattungsverpflichtungen gegenüber Schwestergesellschaft als vGA

Eine Rückstellung für die Verpflichtung einer GmbH, einer Schwestergesellschaft die von dieser geleisteten Mietzahlungen nach den Grundsätzen der eigenkapitalersetzenden Gebrauchsüberlassung zu erstatten, führt zu einer vGA.

Originaltext: R-931

Bundesfinanzhof – Nicht veröffentlichte Entscheidungen (NV) – Ungekürzte Originaltexte

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers